

italienische Kanzleramt erhielt Heinrich, dessen Herkunft wir früher nicht bestimmen konnten, den wir aber jetzt als einen Deutschen bezeichnen dürfen¹. Dieser ist spätestens im Herbst 1015 zum Bischof von Parma ernannt worden und führt den Bischofstitel zuerst in zwei Diplomen vom 4. October dieses Jahres², behielt aber das Kanzleramt zunächst noch bei, er muss sich noch im Herbst 1015 nach Italien begeben haben, wohl um von seinem Bisthum Besitz zu ergreifen, kehrte aber im Anfang des Jahres 1016 nach Deutschland zurück und wird noch im April zu Bamberg als Kanzler genannt³; dann legte er indessen sein Hofamt nieder; wie sich die Verhältnisse in Italien gestaltet hatten, wird seine dauernde Anwesenheit daselbst für die Sache des Kaisers nothwendig erschienen sein⁴. Nun ward ein vornehmer Baier, Pilgrim aus dem Hause der bairischen Pfalzgrafen⁵, vielleicht ein Blutsfreund des Kaisers

zurück. In St. 1599. 1625. 1656. 1735. 1752. 1744. 1779^a. 1784 ist die Recognitionszeile von Schreibern eingetragen, die nicht der Kanzlei angehören. 1) S. unten S. 420. 2) St. 1655. 1656, vgl. auch 1657 ohne Tagesdatum. Wenn er schon in dem Synodalact für Fruttuaria vom 3. Januar 1015 (Jaffé-L. 4007) als Bischof von Parma genannt wird, so ist daraus kein Schluss zu ziehen; wie bereits Löwenfeld auf Grund einer Mittheilung von mir bemerkt hat, steht es von mehreren anderen der hier unterschriebenen Bischöfe ganz fest, dass sie 1015 noch nicht im Amt waren (vgl. auch Bloch, N. A. XXII, 37 N 3 auf S. 38). Sein Vorgänger Siegfried wird zuletzt erwähnt in dem Privileg Benedicts VIII. für Urgel (Jaffé-L. 3993), das er unterschreibt; doch bedarf auch dies Privileg in bezug auf Echtheit und Datierung noch genauerer Untersuchung, da die Unterschrift des schon 1008 gestorbenen Notker von Lüttich zu der Datierung (1012 oder 1013 December) nicht passt. Dass zwischen Siegfried und Heinrich kein anderer Bischof einzuschieben ist, haben bereits Affò II, 3 und Allodi, Serie cronol. dei vescovi di Parma I, 85 gegen Ughelli und Bordoni bemerkt. 3) St. 1669; die früher über die Einreihung dieser Urkunde möglichen Zweifel, die auf der Recognition von St. 1665 beruhten, sind gegenstandslos geworden, seit Bloch nachgewiesen hat, dass die letztere Fälschung von Grandidier nach dem Muster von St. 1673 fabriciert ist. 4) Vgl. Bloch, N. A. XXII, 37. 5) Dies ist völlig sicher, während über die genealogische Stellung Pilgrims in diesem Hause und die Art seiner Verwandtschaft zu Aribo von Mainz zwar mancherlei Combinationen möglich sind, aber schwerlich eine ganz feste Gewissheit zu gewinnen sein wird. Darüber ist seit meinem Excurs im 3. Bande der Jahrb. Heinrichs II. S. 340 ff. öfter gehandelt worden; vgl. namentlich Müller, Erzbischof Aribo von Mainz S. 6 f.; Wittmann, Pfalzgrafen von Bayern S. 167 f.; Schnürer, Pilgrim Erzbischof von Köln S. 3 ff.; Egger, Das Aribonenhaus in Archiv f. österr. Geschichte 83, 406 ff. Ich begnüge mich mit diesen Litteraturangaben und verzichte darauf, auf die Frage, die für die hier berührten Dinge keine grössere Bedeutung hat, näher einzugehen; nur die eine Bemerkung sei hinzugefügt, dass die von Müller und Schnürer in betracht gezogene Möglichkeit, die Verwandtschaft zwischen Aribo und Pilgrim sei nur durch weib-